



Fachbereich WD 7

**Kommerzielle Verwendung bearbeiteter oder künstlich generierter
Fotografien**

Rechtliche Aspekte in Deutschland und ausgewählten Ländern

**Kommerzielle Verwendung bearbeiteter oder künstlich generierter Fotografien
Rechtliche Aspekte in Deutschland und ausgewählten Ländern**

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 061/24
Abschluss der Arbeit: 27. Januar 2025
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Medienrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Europarechtliche Regelungen:	4
2.1.	Art. 35 Abs. 1 Digital Services Act	4
2.2.	Art. 50 Abs. 4 Artificial Intelligence Act (AI Act)	5
3.	Deutschland	6
3.1.	Grundsatz	6
3.2.	Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG: Bearbeitetes Foto nicht ohne Einwilligung an Dritte	6
3.3.	Regelungen im Kunsturhebergesetz	7
3.3.1.	§ 22 KunstUrhG: Grundsatz	7
3.3.2.	Unterlassungsanspruch gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB in Verbindung mit § 22 KunstUrhG	7
3.4.	Regelungen im Urheberrechtsgesetz	7
3.4.1.	§ 23 UrhG: Grundsatz	7
3.4.2.	§ 97 UrhG: Beseitigung- und Unterlassungsanspruch	7
3.4.3.	§ 51a UrhG: Parodie, Karikatur, Pastiche	8
3.5.	Regelungen im Strafgesetzbuch	8
4.	Rechtslage im Ausland	8
5.	Zusammenfassung	9

1. Einleitung

Vor dem Hintergrund möglicher Auswirkungen von bearbeiteten oder durch Künstliche Intelligenz generierten Fotografien auf die Psyche von Frauen und Mädchen werden auftragsgemäß rechtliche Aspekte hinsichtlich der kommerziellen Verwendung solcher Fotografien in der Europäischen Union, Deutschland und ausgewählten Ländern in Grundzügen dargestellt.

2. Europarechtliche Regelungen:

Im Europarecht werden sowohl die Betreiber großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen als auch – ab dem 2. August 2026¹ – die Betreiber von KI-Systemen verpflichtet, bestimmte bearbeitete Inhalte zu kennzeichnen.

2.1. Art. 35 Abs. 1 Digital Services Act

Nach Art. 35 Abs. 1 des Digital Services Act (DSA)² müssen sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen angemessene, verhältnismäßige und wirksame Risikominierungsmaßnahmen, die auf die gemäß Art. 34 DSA ermittelten besonderen systemischen Risiken zugeschnitten sind, ergreifen. Dazu gehört nach lit. k) der Vorschrift die

„Sicherstellung, dass eine Einzelinformation, unabhängig davon, ob es sich um einen erzeugten oder manipulierten Bild-, Ton- oder Videoinhalt handelt, der bestehenden Personen, Gegenständen, Orten oder anderen Einrichtungen oder Ereignissen merklich ähnelt und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheint, durch eine auffällige Kennzeichnung erkennbar ist, wenn sie auf ihren Online-Schnittstellen angezeigt wird, und darüber hinaus Bereitstellung einer benutzerfreundlichen Funktion, die es den Nutzern des Dienstes ermöglicht, solche Informationen anzuzeigen.“

Nach Erwägungsgrund 83 DSA berücksichtigte der Verordnungsgeber dabei auch Manipulationen „mit tatsächlichen oder absehbaren negativen Auswirkungen auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit oder von Minderjährigen und schwerwiegenden negativen Folgen für das körperliche und geistige Wohlbefinden einer Person oder in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt.“

1 Art. 113 AI Act.

2 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird hier die englische Abkürzung DSA anstelle der deutschen Bezeichnung „Gesetz über digitale Dienste“ verwendet. Der Digital Services Act richtet sich an alle Online-Vermittler, die ihre Dienste in der Europäischen Union anbieten. Dazu gehören beispielsweise Internetanbieter, Domänennamen-Registrierstellen, Hosting-Dienste wie Cloud- und Webhosting-Dienste, Online-Marktplätze, App-Stores, Plattformen der kollaborativen Wirtschaft und Social-Media-Plattformen. Für sehr große Online-Plattformen und Suchmaschinen gelten in Anbetracht ihrer Bedeutung weitergehende Vorschriften. Der Digital Services Act ist eine unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltende Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, die in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 17. Februar 2024 gilt. Das deutsche Digitale-Dienste-Gesetz vom 14. Mai 2024 dient der Präzisierung und Harmonisierung der nationalen Vorschriften. Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste). ABl L 2022/277, 1. Abzurufen unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32022R2065>. Zuletzt abgerufen – wie alle URL in dieser Arbeit – am 27. Januar 2025.

2.2. Art. 50 Abs. 4 Artificial Intelligence Act (AI Act)

Art. 50 Abs. 4 Artificial Intelligence Act (AI Act)³ verpflichtet Betreiber von KI-Systemen, die Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugen oder manipulieren, die ein Deepfake⁴ sind, dazu offenzulegen „dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden. Diese Pflicht gilt nicht, wenn die Verwendung zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten gesetzlich zugelassen ist. Ist der Inhalt Teil eines offensichtlich künstlerischen, kreativen, satirischen, fiktionalen oder analogen Werks oder Programms, so beschränken sich die in diesem Absatz festgelegten Transparenzpflichten darauf, das Vorhandensein solcher erzeugten oder manipulierten Inhalte in geeigneter Weise offenzulegen, die die Darstellung oder den Genuss des Werks nicht beeinträchtigt.“

In Erwägungsgrund 134 des AI Act wird dies folgendermaßen erläutert:

„Neben den technischen Lösungen, die von den Anbietern von KI-Systemen eingesetzt werden, sollten Betreiber, die ein KI-System zum Erzeugen oder Manipulieren von Bild-, Audio- oder Videoinhalte verwenden, die wirklichen Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen merklich ähneln und einer Person fälschlicherweise echt oder wahr erscheinen würden (Deepfakes), auch klar und deutlich offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden, indem sie die Ausgaben von KI entsprechend kennzeichnen und auf ihren künstlichen Ursprung hinweisen. Die Einhaltung dieser Transparenzpflicht sollte nicht so ausgelegt werden, dass sie darauf hindeutet, dass die Verwendung des KI-Systems oder seiner Ausgabe das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf Freiheit der Kunst und Wissenschaft, die in der Charta garantiert sind, behindern, insbesondere wenn der Inhalt Teil eines offensichtlich kreativen, satirischen, künstlerischen, fiktionalen oder analogen Werks oder Programms ist und geeignete Schutzvorkehrungen für die Rechte und Freiheiten Dritter bestehen. In diesen Fällen beschränkt sich die in dieser Verordnung festgelegte Transparenzpflicht für Deepfakes darauf, das Vorhandensein solcher erzeugten oder manipulierten Inhalte in geeigneter Weise offenzulegen, die die Darstellung oder den Genuss des Werks, einschließlich seiner normalen Nutzung und Verwendung, nicht beeinträchtigt und gleichzeitig den Nutzen und die Qualität des Werks aufrechterhält. Darüber hinaus ist es angezeigt, eine ähnliche Offenlegungspflicht in Bezug auf durch KI erzeugte oder manipulierte Texte anzustreben, soweit diese veröffentlicht werden, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren, es sei denn, die durch KI erzeugten Inhalte wurden einem Verfahren der menschlichen

3 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird hier die englische Abkürzung AI Act statt der deutschen Bezeichnung „Verordnung über künstliche Intelligenz“ verwendet. Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz). ABL L vom 12. Juli 2024, 1 ff. Abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401689.

4 Deepfakes sind nach Erwägungsgrund 134 der Verordnung Bild-, Audio- oder Videoinhalte, „die wirklichen Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen merklich ähneln und einer Person fälschlicherweise echt oder wahr erscheinen würden“.

Überprüfung oder redaktionellen Kontrolle unterzogen und eine natürliche oder juristische Person trägt die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung der Inhalte.“

Gem. Art. 113 AI Act tritt diese Vorschrift unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union am 2. August 2026 in Kraft.

3. Deutschland

Explizite gesetzliche oder anderweitige nationale Regelungen hinsichtlich der Markierung kommerziell genutzter Bilder von Personen, die entweder durch Künstliche Intelligenz generiert oder durch den Einsatz von Bildbearbeitungsprogrammen bearbeitet wurden, bestehen in der Bundesrepublik Deutschland derzeit nicht. Dennoch seien hier einige rechtliche Grundsätze für die Behandlung von bearbeiteten Fotografien genannt:

3.1. Grundsatz

Das fotografische Abbild übermittelt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ohne Verwendung von Worten Informationen über die abgebildete Person. Fotos suggerierten Authentizität. Betrachter gingen davon aus, dass die abgebildete Person in Wirklichkeit so aussähe.⁵

3.2. Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG: Bearbeitetes Foto nicht ohne Einwilligung an Dritte

Die fotografierte Person hat folglich ein Recht darauf, dass ein bearbeitetes Foto Dritten nicht ohne ihre Einwilligung zugänglich gemacht wird, wenn es nicht nur rein reproduktionstechnisch bedingte und für den Aussagegehalt unbedeutende Veränderungen aufweist.⁶

Solche Manipulationen berühren nach der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts das durch Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG)⁷ und Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Persönlichkeitsrecht. Dabei sei es einerlei, ob sie in guter oder in verletzender Absicht vorgenommen würden oder ob Betrachter die Veränderung als vorteilhaft oder nachteilig für den Dargestellten bewerteten. Stets würde die in der bildhaften Darstellung in der Regel mitschwingende Tatsachenbehauptung über die Realität des Abgebildeten unzutreffend.⁸

5 BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 14. Februar 2005 – 1 BvR 240/04 –, juris Rn. 25.

6 BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 14. Februar 2005 – 1 BvR 240/04 –, juris Rn. 25.

7 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl I S. 2478) geändert worden ist. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-inter-net.de/gg/BJNR000010949.html>.

8 BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 14. Februar 2005 – 1 BvR 240/04 –, juris Rn. 25.

3.3. Regelungen im Kunsturhebergesetz

3.3.1. § 22 KunstUrhG: Grundsatz

Auch § 22 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunsturhebergesetz – KunstUrhG)⁹ wird verletzt, wenn der Abgebildete nicht ausdrücklich in die Veröffentlichung eines manipulierten Fotos eingewilligt hat: Dies folgt aus dem Grundsatz, dass dem Abgebildeten grundsätzlich jede Entscheidung und nicht nur diejenige über das Ob der Verwendung seines Bildnisses vorbehalten bleibt.

Gem. § 33 KunstUrhG können Verstöße mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe geahndet werden, wenn ein entsprechender Strafantrag vorliegt.

3.3.2. Unterlassungsanspruch gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB in Verbindung mit § 22 KunstUrhG

Der fotografierten Person steht hinsichtlich der Verbreitung des veränderten Bildnisses ein Unterlassungsanspruch gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)¹⁰ in Verbindung mit § 22 KunstUrhG zu. Im Einzelfall könnte dem Verletzten auch ein Schadensersatzanspruch zustehen.

3.4. Regelungen im Urheberrechtsgesetz

3.4.1. § 23 UrhG: Grundsatz

Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen eines urheberrechtlich geschützten Fotos dürfen – ohne Veröffentlichung – grundsätzlich vorgenommen werden. Wenn das bearbeitete Foto aber veröffentlicht oder verwertet werden soll, ist gem. § 23 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG)¹¹ die Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts erforderlich.

3.4.2. § 97 UrhG: Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

Sollte das Urheberrecht verletzt worden sein, hat der Inhaber gem. § 97 UrhG einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch und – je nach Einzelfall – einen Schadensersatzanspruch.

9 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 31 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/BJNR000070907.html>.

10 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html>.

11 Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist. Abrufbar unter: [UrhG - Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/Gesetz_ueber_Urheberrecht_und_verwandte_Schutzrechte.html).

3.4.3. § 51a UrhG: Parodie, Karikatur, Pastiche

Im Falle einer Parodie, einer Karikatur oder eines Pastiche¹² wird im Einzelfall gem. § 51a UrhG eine Abwägung zwischen dem Interesse des Urhebers des genutzten Werkes und dem Interesse des Künstlers oder politisch Engagierten getroffen. Dabei erfolgt eine Interessenabwägung im Einzelfall, bei der insbesondere der Schutz des Urheberrechts einerseits (Art. 17 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – GRCh¹³) und die Kunst- und ggf. Meinungsfreiheit (Art. 13 GRCh, Art. 11 GRCh) andererseits zu berücksichtigen sind.

3.5. Regelungen im Strafgesetzbuch

Regelungen bezüglich der Verwendung unmarkierter künstlich generierter Fotos sind im Strafgesetzbuch (StGB)¹⁴ nicht enthalten.

Grundsätzlich denkbar wäre die Verwirklichung von Straftatbeständen wie beispielsweise der Beleidigung gem. § 185 StGB, der Verleumdung gem. § 187 StGB und der Volksverhetzung gem. § 130 StGB.

4. Rechtslage im Ausland

In **Finnland** gibt es keine speziellen Vorschriften hinsichtlich der Verwendung von manipulierten Bildern. Unter Umständen können – wie in Deutschland auch – Regelungen aus anderen Rechtsgebieten durch die Verwendung von manipulierten Bildern berührt werden.¹⁵ In **Estland** gibt es ebenfalls keine speziellen Rechtsvorschriften, die die Verwendung manipulierter Bilder regeln. Auch hier können Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten greifen. Spezielle Rechtsvorschriften für die Verwendung manipulierter Bilder gibt es auch in **Dänemark** nicht. In bestimmten Fallkonstellationen können aber Regelungen aus anderen Rechtsgebieten einschlägig werden. In **Schweden** wird die Verwendung manipulierter Bilder ebenfalls nicht spezialgesetzlich

12 „Pastiche“ im Sinne der Vorschrift ist nicht die – im allgemeinen Sprachgebrauch gemeinte – Imitation eines Stils, sondern die urheberrechtlich relevante Übernahme fremder Werke oder Werkteile. Nach der Gesetzesbegründung zu § 51a UrhG muss in diesen Fällen eine Auseinandersetzung mit dem vorbestehenden Werk oder dem sonstigen Bezugsgegenstand erkennbar sein. Unter „Auseinandersetzung“ wird dabei nicht nur – wie bei der Karikatur oder Parodie – eine humoristische oder verspottende Beschäftigung mit dem ursprünglichen Werk verstanden. Im Falle des „Pastiches“ zählen auch wertschätzende und/oder ehrerbietende Befassungen mit dem Werk – beispielsweise eine Hommage – dazu (Wandtke/Bullinger/Lüft/Bullinger, 6. Aufl. 2022, UrhG § 51a Rn. 14).

13 Charta der Grundrechte der Europäischen Union. (2016/C 202/02). ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 389–405. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12016P/TXT>.

14 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/BJNR001270871.html>.

15 Diese und die folgenden Auskünfte zu anderen Staaten beruhen auf Informationen der Wissenschaftlichen Dienste der jeweiligen Parlamente.

geregelt. Auch hier können in bestimmten Fallkonstellationen Regelungen aus anderen Rechtsgebieten angewandt werden.

5. Zusammenfassung

Eine Pflicht, bearbeitete Bilder bei kommerzieller Verwendung entsprechend zu markieren gibt es derzeit nur für die Betreiber großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen. Ab dem 2. August 2026¹⁶ sind die Betreiber von KI-Systemen verpflichtet, bestimmte bearbeitete Inhalte zu kennzeichnen. Eine allgemeine Kennzeichnungspflicht – z.B. bei Verwendung in Print-Medien oder auf Plakaten – besteht nicht.